



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2022	Neunkirchen, 22.04.2022	Nr. 103
------	-------------------------	---------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Öffentliche Sitzung des Jugendbeirates am 28.04.2022

B. Mitteilungen

- Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes „Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord) am 03.05.2022
- Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord) am 03.05.2022

B. Mitteilungen

- Mitteilung des Amtsgerichts Neunkirchen zu Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 28.04.2022, 18:00 Uhr, findet im KOMM, Kleiststraße 30 b, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche Sitzung des Jugendbeirates statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 24.03.2022
- 2 Dialog mit der NVG
- 3 Projekte und Veranstaltungen
- 4 Anfragen der Beiratsmitglieder
- 5 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Sieren, Vorsitzender

21.04.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes „Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord)

Im Projekt „Landschaft der Industriekultur Nord“ haben sich die Kommunen Neunkirchen, Schiffweiler, Merchweiler, Friedrichsthal, Quierschied und Illingen sowie die Industriekultur Saar (IKS) und der Landkreis Neunkirchen zusammengeschlossen, um eine zukunftsfähige Entwicklung der altindustriellen und vom Bergbau geprägten Landschaft mit Unterstützung des von Bund und Land geförderten Naturschutzgroßprojektes zu gestalten.

**Die 32. Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes
„Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord) findet am
Dienstag, 03.05.2022, 16:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Schiffweiler, Rathausstraße 7-11,
66578 Schiffweiler, statt.**

Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung:

- 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
Annahme der Tagesordnung**
- 2. Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 22.09.2021**
- 3. Haushaltssatzung, Haushalts- und Stellenplan 2022**
- 4. Verbandsumlage 2022**
- 5. Fortschreibung PEPL**
- 6. Auftragsvergabe: Weidebrücke am Schlammweiher Hahnwies**
- 7. Auftragsvergabe: Rodung und Rückbau in den Landschaftslaboren VZWW
und NEBK**
- 8. Auftragsvergabe: Weidefläche 4 am Schlammweiher Hahnwies**
- 9. Pachtvertrag Halde Kohlwald**
- 10. Tagesordnung der Verbandsversammlung am 03.05.2022**
- 11. Anfragen / Mitteilungen**

Markus Fuchs
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord)

Im Projekt „Landschaft der Industriekultur Nord“ haben sich die Kommunen Neunkirchen, Schiffweiler, Merchweiler, Friedrichsthal, Quierschied und Illingen sowie die Industriekultur Saar (IKS) und der Landkreis Neunkirchen zusammengeschlossen, um eine zukunftsfähige Entwicklung der altindustriellen und vom Bergbau geprägten Landschaft mit Unterstützung des von Bund und Land geförderten Naturschutzgroßprojektes zu gestalten.

**Die 25. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
„Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord) findet am
Dienstag, 03.05.2022, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Schiffweiler, Rathausstraße 7-11,
66578 Schiffweiler, statt.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
Annahme der Tagesordnung**
- 2. Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 22.09.2021**
- 3. Haushaltssatzung, Haushalts- und Stellenplan 2022**
- 4. Verbandsumlage 2022**
- 5. Fortschreibung PEPL**
- 6. Anfragen / Mitteilungen**

Nichtöffentliche Sitzung

- 7. Auftragsvergabe: Weidefläche 4 am Schlammweiher Hahnwies**
- 8. Pachtvertrag Halde Kohlwald**
- 9. Anfragen / Mitteilungen**

Markus Fuchs
Verbandsvorsteher



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 11/20

06.04.2022

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 29. Juni 2022, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, 66538 Neunkirchen, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Neunkirchen Blatt 11388 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Neunkirchen	2	178/4	Gartenland, Langenstrichstraße	157
2	Neunkirchen	2	690/4	Hof- und Gebäudefläche, Langenstrichstraße	332

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.07.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 7.850,00 € (lfd. Nr. 1) und 94.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 101.850,00 €

Lage: Langenstrichstraße 9, 66538 Neunkirchen

Objektbeschreibung:

lfd.Nr. 1:

unbebautes Grundstück; Gartenland/Hinterland

Grundstücksgröße: 157 m²

lfd. Nr. 2:

Grundstück bebaut mit einem mehrgeschossigen Mehrfamilien-Reihenendhaus; Wiederaufbau 1948,

KG, EG, I. und II. OG, nicht ausgebautes DG, Dachraum/Speicher; rückwärtiger Anbau (Nebengebäude, ehemals Werkstatt); Garagenreihe (3) im rückwärtigen Gartenbereich

Es fand lediglich eine Außenbesichtigung statt.

Das Objekt war zum Zeitpunkt der Wertermittlung nicht bewohnt.

Von behördlicher Seite ist ein Nutzungsverbot wegen gravierender Sicherheitsmängel (Brandschutz) für das gesamte Wohnhaus angeordnet.

Das Grundstück liegt innerhalb eines Sanierungsgebiets.

Darüber hinaus sind erhebliche Mängel an/in Fassade, Giebel, Dachbereichen, defekte Heizungsanlage festzustellen.

Kernsanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind im ganzen Gebäude durchzuführen.

Die Demontage und Entsorgung des asbesthaltigen Fassadenplatten, die Entsorgung und Entrümpelung von Sperrmüll und Unrat im kompletten Gebäude ist aus hygienischen Gründen zwingend erforderlich.

Große Bereiche von Kellergeschoss, ehemaliger Werkstatt und Treppenhaus sind komplett zugestellt bzw. zugemüllt, sodass ein Durchkommen unmöglich ist.

Festgestellt wurde ein großes Ausmaß an Brandlasten (Sperrmüll etc.), die ein erhebliches Gefahrenpotential darstellen.

Im Erdgeschoss wurde eine gesundheitsgefährdende Schimmelpilzkultur festgestellt. Die Sporen haben sich im ganzen Hause ausgebreitet.

Nach Angaben des Gesundheitsamts des Landkreises Neunkirchen ist aufgrund der gesundheitsgefährdenden Kontamination mit Pilzsporen, bewirkt durch großflächigen Feuchtigkeitsbefall an Wänden und nicht ausreichender Lüftung und Beheizung (Heizung defekt!) von einer Bewohnung dringend abzuraten.

Auf Grund der bestehenden baulichen Mängel und der höchst gesundheitlichen Gefährdungen für etwaige Bewohner ist das Wohnhaus derzeit für unbewohnbar einzustufen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben

Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli
Rechtspflegerin

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) in den Justizgebäuden

Alle Besucher/innen der Justizbehörden sind verpflichtet, in den Justizgebäuden und während des Zwangsversteigerungstermins eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) zu tragen.

Bitte bringen Sie daher unbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) mit, wenn Sie das Amtsgericht Neunkirchen aufsuchen.